



# MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

# Infoletter Februar 2017

Drucken



## Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Newsletter stellen wir Ihnen ein Urteil des EuGH aus diesem noch jungen Jahr vor, in dem dieser über eine Vorlagefrage des FG Düsseldorf zur Auslegung des Art. 241 ZK zu entscheiden hatte. Der EuGH hatte dabei über die Frage zu entscheiden, ob das einzelstaatliche Recht eine Verzinsung von erstatteten Einfuhrabgabenbeträgen – im zugrunde liegenden Fall Antidumpingzölle – ab dem Zeitpunkt der Zahlung der Beträge vorsehen muss, auch wenn der Erstattungsbetrag nicht bei einem einzelstaatlichen Gericht eingeklagt worden ist. Wegen der oftmals hohen Beträge von Antidumpingzöllen, ist die Frage der Verzinsung für viele Wirtschaftsbeteiligte wichtig.

Für privat Krankenversicherte gibt es die Möglichkeit, mit der Krankenversicherung einen Selbstbehalt zu vereinbaren. Zur Frage der steuerlichen Geltendmachung des Selbstbehalts im Rahmen der Einkommensteuererklärung hat der BFH mit Urteil vom 01.06.2016 – X R 43/14 klargestellt, dass der vom Steuerpflichtigen vereinbarte und getragene Selbstbehalt kein Beitrag zu einer Krankenversicherung ist und nur als außergewöhnliche Belastung anzusehen ist.

Im Bereich der Exportkontrolle berichten wir insbesondere über ein jüngst veröffentlichtes Urteil des Hessischen VGH zur Klassifizierung von beschussfestem Spezialglas als Rüstungsgut und zur insoweit laut VGH gebotenen eng am Wortlaut orientierten Auslegung der Ausfuhrliste sowie nachrichtlich über verschiedene Änderungen in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und eine neu veröffentlichte englischsprachige EVE-Ausfüllanleitung bei Rüstungsgütern.

Eine interessante Lektüre wünschen

## Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

### Unsere Themen

EuGH zur Verzinsung von erstatteten Antidumpingzöllen

Steuerliche Bewertung des Selbstbehalts bei einer privaten Krankenversicherung

Hessischer VGH zur Klassifizierung von beschussfestem Spezialglas als Rüstungsgut

Änderung der AWV

Möllenhoff Rechtsanwälte  
Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff  
Rechtsanwaltskanzlei

Königsstraße 46  
48143 Münster  
Tel.: +49 251-85713-0  
Fax.: +49 251-85713-10

Email: [info@ra-moellenhoff.de](mailto:info@ra-moellenhoff.de)

## Das neue Zollrecht und Außenwirtschaftsrecht in einem Band.

Informationen zur neuen Textausgabe erhalten Sie [hier](#).



## **EuGH zur Verzinsung von erstatteten Antidumpingzöllen**

Der EuGH (Akz. 3 C-365/15) hat am 18.01.2017 seine Entscheidung zur Verzinsung von gezahlten Steuern oder Zöllen, die auf Grund einer ungültigen oder nichtigen Verordnung erhoben wurden, getroffen.

Werden Einfuhrabgaben, zu denen auch Antidumpingzölle gehören, deshalb erstattet, weil sie unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhoben wurden, besteht eine unionsrechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten, Rechtsuchenden, die einen Anspruch auf die Erstattung der entrichteten Beträge haben, diese ab dem Zeitpunkt ihrer Entrichtung bis zur Erstattung zu verzinsen.

Das Urteil ergeht auf das Vorabentscheidungsersuchen des FG Düsseldorf (24.06.2015 – 4 K 3268/14 Z), zur Auslegung von Art. 241 Zollkodex (Verordnung EWG Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992). Das FG Düsseldorf legte dem EuGH die Frage vor, ob Art. 241 Zollkodex dahin auszulegen sei, dass das darin in Bezug genommene einzelstaatliche Recht unter Berücksichtigung des unionsrechtlichen Grundsatzes der Effektivität eine Verzinsung von erstatteten Einfuhrabgabenbeträgen für den Zeitraum von der Entrichtung dieser Abgaben bis zu ihrer Erstattung auch in den Fällen vorsehen muss, in denen der Erstattungsanspruch nicht bei einem einzelstaatlichen Gericht eingeklagt worden sei.

In dem zu Grunde liegenden Rechtsstreit geht es um die Zahlung von Zinsen für die bereits geleistete Erstattung von Antidumpingzöllen, die auf der teilweise für nichtig erklärten Verordnung (EG) Nr. 1472/2006 des Rates vom 5. Oktober 2006 beruhte (Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China).

Art. 241 Zollkodex steht im Zusammenhang mit Fehlern, die durch die Schnelligkeit des in vielen Fällen angewandten Zollabfertigungssystems entstehen. Die Vorschrift sieht vor, dass in Fällen nachträglicher Berichtigungen der Einfuhrabgaben durch Erstattungen von den Behörden keine Zinsen zu zahlen sind. Erst nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Stattgabe des Erstattungsantrags ohne Vollzug (erster Spiegelstrich) oder bei ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in den Mitgliedstaaten (zweiter Spiegelstrich) sind Zinsen zu zahlen. Eine entsprechende nationale Regelung gibt es in Deutschland nicht.

Aus dem Ausgangsverfahren ergibt sich, dass die Erstattung von Antidumpingzöllen hier nicht auf einem Fehler bei der Berechnung dieser Zölle beruht, der nach der Überlassung der Waren durch die zuständige Zollbehörde festgestellt worden wäre. In einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens führt weder die Regelung des Art. 241 Zollkodex noch des Art. 236 Zollkodex zu einem Ausschluss der Verzinsung.

Unter Verweis auf verschiedene EuGH-Urteile macht das Gericht deutlich, dass nach der Rechtsprechung des Gerichts Betroffene, die Steuern oder Zölle auf Grundlage einer europäischen Verordnung entrichtet haben, die vom EuGH für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, nicht nur Anspruch auf Erstattung der erhobenen Beträge, sondern auch auf deren Verzinsung haben. Da im zugrunde liegenden Ausgangsfall die Erstattung der Antidumpingzölle infolge einer Nichtigerklärung der Verordnung durch den EuGH erfolgt ist und daher aufgrund der Unvereinbarkeit ihrer Erhebung mit dem Unionsrecht, ist nach Auffassung des EuGH der erstattete Zollbetrag zu verzinsen.

Der EuGH hat daher in Bezug auf die Vorlagefrage entschieden, dass in dem Fall, dass Einfuhrabgaben deshalb erstattet werden, weil sie unter Verstoß gegen das Unionsrecht erhoben wurden - was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist - eine unionsrechtliche Pflicht der Mitgliedstaaten besteht, Rechtsuchenden, die einen Anspruch auf die Erstattung der entrichteten Beträge haben, diese ab dem Zeitpunkt ihrer Entrichtung zu verzinsen. Mit diesem Rückzug auf die Hinweise zur allgemeinen Auslegung des

Unionsrechts hat der EuGH es leider versäumt, die Frage des FG Düsseldorf nach der Auslegung des Art. 241 ZK im Hinblick darauf, ob das einzelstaatliche Recht die Pflicht zur Verzinsung vorsehen muss, konkret zu beantworten. Der Zwiespalt zwischen dem Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten zur Festlegung der Bedingungen für Zinszahlungen einerseits sowie der augenscheinliche Verstoß gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Effektivität, den eine Verzinsung ab Rechtshängigkeit darstellt, wurde im Urteil nicht gänzlich aufgelöst.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass eine dem Art. 241 ZK vergleichbare Regelung zur Verzinsung von Erstattungsbeträgen im neuen Zollrecht überhaupt nicht mehr vorgesehen ist.

Verfasserin: Rechtsanwältin Almuth Barkam

Zur Vertiefung: EuGH, 18.01.2017 – 3 C-365/15

### **Steuerliche Bewertung des Selbstbehalts bei einer privaten Krankenversicherung**

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 1.6.2016 – X R 43/14 klargestellt, dass der vom Steuerpflichtigen vereinbarte und getragene Selbstbehalt kein Beitrag zu einer Krankenversicherung ist und daher nicht als Sonderausgabe gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. a EStG abgezogen werden kann. Dieser Selbstbehalt kann nur als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn er die zumutbare Belastung gem. § 33 Abs. 3 EStG übersteigt. Ein darüber hinausgehender Abzug des Selbstbehalts sei von Verfassungen wegen nicht geboten.

Der Entscheidung liegt ein Fall zugrunde, bei der der Versicherungsnehmer einen privaten Krankenversicherungsvertrag abgeschlossen hat, der ihm keine Vollversicherung verspricht, sondern vertraglich vereinbart, dass ein festgelegter Selbstbehalt im Krankheitsfall zu leisten ist, dafür aber die Prämien monatlich geringer ausfallen. Neben den Prämien wollte der Kläger auch die tatsächlich angefallenen Krankheitskosten als Sonderausgabe in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Buchst. a EStG umfassen nur Beiträge zur Krankenversicherung oder solche zusätzlichen Kosten, die zur Erlangung des Versicherungsschutzes dienen. Aufwendungen im Rahmen des Selbstbehalts zählen nicht dazu, weil der Versicherungsvertrag ja gerade hier seinen Versicherungsschutz ausklammert. Das gilt auch für die Fällen, in denen der Versicherungsvertrag die geringeren Prämien mit dem Selbstbehalt verknüpft.

Die Krankheitskosten, die unter den Selbstbehalt fallen, kann der Steuerpflichtige nur als außergewöhnliche Belastungen geltend machen, die sich aber nur dann steuerlich auswirken, wenn die Auswirkungen die zumutbare Belastung nach § 33 Abs. 1 und Abs. 3 EStG überschreiten. Diese Vorschrift differenziert nicht bei der Ermittlung der zumutbaren Belastungen zwischen Krankheitskosten und anderen Aufwendungen, die als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind. Hierbei kommt es auf die Höhe der Belastung in Bezug auf das Einkommen und den Familienstand an.

Die Frage der zumutbaren Belastung nach § 33 EStG ist immer wieder Thema in der Steuerberatungspraxis. Sollten Sie hierzu Fragen haben, sprechen Sie uns gerne an!

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht

### **Hessischer VGH zur Klassifizierung von beschussfestem Spezialglas als Rüstungsgut**

In seinem Urteil vom 16.08.2016 zur Klassifizierung von beschussfestem Spezialglas als Rüstungsgut stellt der für die Rechtsprechung in

Exportkontrollangelegenheiten maßgebliche 6. Senat des Hessischen VGH (Az.: 6 A 1996/14, DVBI 2016, 1399 = DÖV 2016, 1009 [Ls.]) ausdrücklich fest, dass aus Gründen der Rechtssicherheit „eine eng am Wortlaut der Ausfuhrliste - einschließlich der Anmerkungen - orientierte Auslegung geboten“ sei, und zwar ausdrücklich „sowohl für das Strafrecht als auch für das öffentliche Recht“ (Rn. 35).

Der VGH hat für die streitgegenständlichen beschussfesten Glasscheiben, die nach den Urteilsfeststellungen „ausschließlich für zivile Anwendungen hergestellt“ und typischerweise von Banken, Versicherungen, Botschaften oder Privatleuten abgenommen werden, eine Listung unter Position 0013a2 angenommen.

Für **Position 0013b** mangelt es lt. VGH an der erforderlichen Zielrichtung, „militärische Systeme beschussfest zu machen“ (Rn. 35).

Für die Erfüllung des **0013a1-Positionsmerkmals** der Herstellung, „um einen militärischen Standard oder eine militärische Spezifikation zu erfüllen“ neigt der VGH der Auffassung zu, dass eine entsprechende Zielrichtung bereits bei der Herstellung im Vordergrund gestanden haben muss (Rn. 41), lässt dies jedoch offen, da die streitgegenständlichen beschussfesten Glasscheiben unter **Position 0013a2** mit der Eigenschaft 'geeignet für militärische Zwecke' (nur „insoweit erfasst [seien], als sie einen ballistischen Schutz der Widerstandsklasse FB 6/BR 6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser bewirken“ (Rn. 41 und 46).

Ähnlich wie der BGH in seinem Beschluss vom 28.01.2010 (Az.: 3 StR 274/09, BGHSt 55, 11) bedient sich der VGH in seiner vordergründig vom Wortlaut ausgehenden Argumentation am Ende vor allem systematischer Erwägungen: Ein Hinweis auf die o.g. DIN EN 1522 bzw. die DIN EN 1063 und die darin genannten Widerstandsklassen von durchschusshemmenden Verglasungen findet sich nämlich lediglich unter Position 0006b1a und 0006b2b. „Die Position 0006a stellt Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür dann unter die Genehmigungspflicht, wenn sie besonders konstruiert oder geändert sind für militärische Zwecke, und zwar unabhängig davon, in welche Widerstandsklasse ein etwaiger ballistischer Schutz eingeordnet wird. Demgegenüber betrifft Position 0006b ausdrücklich 'andere Landfahrzeuge und Bestandteile hierfür', d.h. solche, die nicht speziell für militärische Zwecke besonders konstruiert oder geändert worden sind. Bei diesen Landfahrzeugen nebst Bestandteilen - beispielsweise Glasscheiben - setzt die Genehmigungspflicht erst dann ein, wenn sie einen ballistischen Schutz der Widerstandsklassen FB 6/BR 6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 oder besser bewirken.“ Der VGH schließt sich insoweit der vom ihm zitierten o.g. BGH-Entscheidung an und meint, dass die getroffene Regelung darauf hindeute, „dass der Verordnungsgeber bei offensichtlichen Rüstungsgütern im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, des Völkerfriedens und der auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland eine weite Erfassungsvariante für Bestandteile für vertretbar gehalten und sich bei weniger militärisch ausgerichteten Gütern bewusst für eine enge Bestandteileerfassung entschieden hat“ (Rn. 44). Es spreche insofern vieles dafür, u.a. im Zusammenhang mit der Auslegung des Begriffs 'Eignung für militärische Zwecke' „die Genehmigungspflicht erst ab einem ballistischen Schutz der Widerstandsklassen FB 6/BR 6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063 (oder besser) einsetzen zu lassen. Hätte der Verordnungsgeber die unter Position 0013 genannte 'Spezialpanzer- oder Schutzausrüstung, Konstruktionen sowie Bestandteile' dagegen als offensichtliche Rüstungsgüter behandeln und jede Widerstandsklasse nach den vorgenannten DIN-Vorschriften der Genehmigungspflicht unterstellen wollen, so hätte er dies aus Gründen der Rechtssicherheit deutlicher zum Ausdruck bringen müssen. [...] Auch für die von der Beklagten [= BAFA] angeführte spiegelbildliche Betrachtungsweise dergestalt, dass die Glas-Panzerplatten ebenso als Rüstungsgut einzustufen seien wie die in Position 0003 genannte Munition, deren Beschuss sie standhielten, finden sich in der Ausfuhrliste keinerlei Anhaltspunkte.“

**Fazit:** Im Ergebnis führt diese Auslegung also lt. VGH zu einer 0013a2-Klassifizierung **auch von ausschließlich für zivile Anwendungen hergestelltem Spezialglas**, wenn dieses sich zu einem **ballistischen Schutz**

## **der Widerstandsklassen FB 6/BR 6 nach DIN EN 1522 bzw. DIN EN 1063** (oder besser) einsetzen lässt.

Auch wenn der VGH damit vordergründig einer noch weiter reichenden Auslegung entgegentritt, welche jede Widerstandsklasse nach den vorgenannten DIN-Vorschriften der Genehmigungspflicht unterstellen will, öffnet er doch mit Blick auf andere Positionen der Ausfuhrliste zugleich auch das Tor für großzügige systematische Auslegungsansätze, ohne dass der Wortlaut der jeweils einschlägigen Position hierfür hinreichende Anknüpfungspunkte bietet. Ein Angesichts der straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Implikationen dieser Auslegung mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG durchaus kritisch zu wertender Ansatz. Insoweit sollten die Auslegungsgrundsätze, welche der VGH in seiner bereits zitierten Entscheidung aus dem Jahr 2009 aufgestellt hat, noch einmal in Erinnerung gerufen werden: „Eine Auslegung [...] muss von dem Wortlaut der Ausfuhrliste ausgehen. Des Weiteren ist neben der Bindung an den Wortlaut einer Norm, nicht jedoch an den Buchstaben [...], der Sinn und Zweck der Vorschrift zu erforschen, wobei die systematische und die teleologische Auslegungsmethode gleichzeitig und nebeneinander Anwendung finden dürfen“ (Hessischer VGH, 14.10.2009 - 6 A 2113/08, Rn. 49, ESVGH 60, 98 = DÖV 2010, 193 [Ls.]).

Verfasser: Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff

## **Änderung der AWW**

Mit der am 24.12.2016 in Kraft getretenen 7. Verordnung zur Änderung der AWW wurden deren außenwirtschaftliche Verfahrensregelungen und Bußgeldbewehrungen umfassend an die Neufassung des EU-Zollrechts angepasst. Hervorzuheben sind auch die zugleich erfolgte Umsetzung der vom Rat der Europäischen Union beschlossenen **Aufhebung des VN-Waffenembargos gegen Côte d'Ivoire und Liberia** (Streichung der §§ 74 Nrn. 3 und 10, 75 Abs. 1 Nr. 3, 76 Abs. 4 und 11 AWW) sowie die Umsetzung weiterer Änderungen in den EU-Sanktionsregelungen betreffend das EU-Waffenembargo gegen Mitglieder der **Terrororganisationen IS (ISIL, Da'esh)**, Al-Qaida und gegen die Demokratische Republik Kongo. Mit einem **neu geschaffenen § 76a AWW** erfolgte überdies eine Klarstellung, dass die geltenden Waffenembargobestimmungen, der Intention der VN-Resolutionen bzw. EU-Ratsbeschlüsse folgend, keine Anwendung finden auf Güter, die von deutschen Behörden im Rahmen einer dienstlichen Verwendung im eigenen Gewahrsam verbleibend mitgeführt werden. Klargestellt wird außerdem, dass Rüstungsgüter, die dem Eigenschutz von Auslandsvertretungen oder bestimmter internationaler Organisationen und Einrichtungen dienen, den geltenden Waffenembargos nicht unterfallen. In Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste wurde eine **ergänzende Anmerkung zur Nummer 0013** eingefügt, mit der die Erfassung von Panzerplatten in besonders hergestellter Verbundbauweise oder aus einzelnen Werkstoffen präzisiert und die bestehende Anwendungspraxis festgeschrieben wurde.

Verfasser: Rechtsanwalt Stefan Dinkhoff

## **Englischsprachige EVE-Ausfüllanleitung bei Rüstungsgütern**

Auf der [Website des BAFA](#) ist eine **englischsprachige Ausfüllanleitung zur Nutzung der Endverbleibserklärungen** bei der Ausfuhr und Verbringung von Rüstungsgütern veröffentlicht worden. Diese können Sie Ihrem Kunden zur Verfügung stellen und ihn auf diese Weise bei dem Ausfüllen der Endverbleibserklärungen unterstützen.

---

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen, so klicken Sie bitte [hier](#).